

## Medizinische Versorgung

# Hilfe für ukrainische Geflüchtete

Mehr als 300 000 Geflüchtete aus der Ukraine sind bisher nach Deutschland gekommen und benötigen medizinische Versorgung. Ein paar bürokratische Besonderheiten sind dabei zu beachten.



Foto: picture alliance/epa/Manthas Bak

**Arztpraxen und Krankenhäuser beweisen derzeit ihr hohes Engagement bei der Versorgung ukrainischer Geflüchteter auf vielen Ebenen.**

Die genaue Zahl ukrainischer Geflüchteter in Deutschland ist nicht bekannt. Sicher ist aber: Es handelt sich um die größte innereuropäische Fluchtbewegung seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Laut den Vereinten Nationen haben seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 4,6 Millionen Menschen das Land verlassen, weitere rund sieben Millionen sind Binnenvertriebene. In Deutschland sind mehr als 300 000 Menschen angekommen – und das ist nur der Teil derer, die bereits registriert sind. Ein unbekannter, aber potenziell sehr großer Teil ukrainischer Geflüchteter ist bisher nicht erfasst, denn anders als beispielsweise Geflüchtete aus Syrien oder dem Irak können Menschen aus der Ukraine ohne Visum nach Deutschland einreisen und müssen sich nicht registrieren.

Ob registriert oder nicht: Das Recht auf Gesundheitsversorgung

steht allen Geflüchteten gleichermaßen zu. Wie sie das in Anspruch nehmen können, unterscheidet sich jedoch gegebenenfalls. Grundsätzlich erfolgt die medizinische Versorgung von Geflüchteten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Demnach haben sie ein Anrecht auf:

- Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, Schwangerschaft und Geburt
- Schutzimpfungen
- Versorgung mit Arzneimitteln
- sonstige Leistungen, die zur Genesung beziehungsweise Besserung oder Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlich sind oder die Verschlechterung einer bestehenden Krankheit verhindern
- Leistungen zur Sicherung der Gesundheit, zum Beispiel bei medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen und chronischen Krankheiten

Die zuständigen Kommunen stellen ihnen dazu Behandlungsscheine aus, mit denen sie eine ärztliche Praxis aufsuchen können. Allerdings etabliert sich derzeit auch ein weiteres Verfahren: In mehreren Bundesländern – darunter Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – haben Krankenkassen bereits mit den Ländern Vereinbarungen zur Umsetzung des AsylbLG geschlossen und übernehmen auftragsweise die Betreuung der Geflüchteten.

Auch eine Psychotherapie kann in medizinisch notwendigen Einzelfällen nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Asylstelle in Anspruch genommen werden. Hier greift die Sonderregelung des § 6 Abs. 2 AsylbLG, der sich auf Personen bezieht, die „besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel, die (außer bei Schwangeren) ebenfalls vorab genehmigt werden müssen.

## Abrechnungsmodalitäten

Bei der Behandlung mit einem Behandlungsschein müssen darauf gemacht werden, insbesondere die Gültigkeitsdauer des Scheins. Über ihn rechnen Ärztinnen und Ärzte die Leistung nach den Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs mit ihrer Kassenärztlichen Vereinigung ab. Allerdings können Behandlungen in Notfällen auch ohne einen Behandlungsschein erfolgen und abgerechnet werden. Dazu muss jedoch ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in

einer örtlichen Einrichtung angegeben werden.

Damit kann über den sogenannten Notfallschein abgerechnet werden, wie beispielsweise die KV Baden-Württemberg (KVBW) erläutert: So müsse im Feld „Krankenkasse beziehungsweise Kostenträger“ bei Geflüchteten, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, ebenjene eingetragen werden und bei allen anderen das zuständige Sozialamt beziehungsweise die untere Aufnahmebehörde des Stadt- oder Landkreises. Das Personalienfeld muss vollständig ausgefüllt werden. Falls das Personaldokument nicht lesbar ist, solle man eine Kopie von ihm machen und die Wohnanschrift des aktuellen Aufenthalts erfassen. Bei einer Behandlung im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes ist das gleichnamige Feld anzukreuzen, bei einer Behandlung im Rahmen der Notfallbehandlung in der Praxis – also außerhalb des organisierten Notdienstes – das Feld „Notfall“.

Die KVBW empfiehlt außerdem, vor Einreichung der Abrechnung der Notfallleistungen möglichst unverzüglich einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme an den auf dem Notfallschein angegebenen Kostenträger zu stellen, um die Kostenübernahme sicherzustellen. Dem sollte möglichst eine Ablichtung des Notfallscheins beigelegt werden. Wenn innerhalb von vier Wochen keine anderslautende Rückmeldung des Kostenträgers erfolgt, gelte der Antrag als genehmigt und der Notfallschein könne bei der KV zur Abrechnung eingereicht werden. In Details können sich diese Vorgänge je nach KV-Bereich unterscheiden, das Grundprinzip ist jedoch gleich. Leistungen nach der Coronavirustestverordnung und der Coronavirusimpfverordnung hingegen können bei Geflüchteten genauso abgerechnet werden wie bei Einheimischen.

Auch Überweisungen können mit den üblichen Überweisungsformularen geschrieben werden, allerdings sollte man Asylsuchende aus Erstaufnahmeeinrichtungen darauf hinweisen, dass sie den Überweisungsschein erst einmal dem Kos-

tenträger vorlegen müssen, bevor sie eine fachärztliche Praxis aufsuchen. Um weiterem Informationsbedarf geflüchteter Patientinnen und Patienten speziell zu COVID-19 und anderen Infektionskrankheiten zu begegnen, stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine Reihe an Informationsflyern in ukrainischer Sprache zur Verfügung (*Kasten*).

Schon bald dürften die bürokratischen Verfahren rund um die Behandlung in vielen Fällen einfacher werden: Wie Bund und Länder kürzlich beschlossen haben, sollen Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 1. Juni staatliche Grundsicherung erhalten. Dabei müssen sie kein Asylverfahren durchlaufen, sondern werden automatisch anerkannten Geflüchteten gleichgestellt und erhalten Leistungen, die ungefähr denen von Hartz IV entsprechen – inklusive einer umfassenden Gesundheitsversorgung samt Versicherungskarte.

### Versorgungsbedarfe

Neben Abrechnungsfragen kann sich die Versorgung ukrainischer Geflüchteter auch mit Blick auf die Krankheitsbilder unterscheiden. Das Robert Koch-Institut (RKI) verweist deshalb auf besondere gesundheitliche Risiken, aus denen unterschiedliche Versorgungsbedarfe entstehen können. Zu diesen Risiken zählen:

- psychische und physische Traumata und deren Folgen
- akute oder chronische nichtübertragbare und übertragbare Krankheiten, die behandelt werden müssen (beispielsweise Diabetes)
- Versorgungsbedarfe, die auf Grund der eingeschränkten gesundheitlichen Versorgungssituation im Herkunftsland, auf der Flucht oder auch im Zielland nicht gedeckt sind (zum Beispiel Schwangerenversorgung)
- niedrige Impfquoten
- erhöhtes Risiko für respiratorisch übertragbare Infektionserkrankungen bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Informationsmaterialien hierzu stellt das RKI bereit (*Kasten*).

*Tobias Lau, Kristin Kahle*

## Weiterführende Informationen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bietet auf ihrer Website Informationen und weiterführende Links zur Versorgung geflüchteter Menschen aus der Ukraine an.

<http://daebl.de/LX14>

Auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) finden Interessierte einen Überblick über die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Versorgung Geflüchteter sowie Informationsmaterialien zum kostenfreien Download.

<http://daebl.de/LB94I>

Darüber hinaus bietet das BMG mit dem Hilfeportal „Germany4 Ukraine“ ukrainischen Geflüchteten eine digitale Anlaufstelle. Die Website bündelt Informationen auf Ukrainisch, Russisch, Englisch sowie Deutsch und unterstützt bei der Einreise, Orientierung und dem Überblick über Hilfsangebote.

[www.germany4ukraine.de](http://www.germany4ukraine.de)

Die Website des Robert Koch-Instituts (RKI) stellt eine Reihe von Informationsmaterialien für Migrantinnen und Migranten sowie Schutzsuchende nach Ankunft in Deutschland bereit, unter anderem auch zum Thema Impfen.

<http://daebl.de/ZH51>

Hilfe und Informationen speziell zur Tuberkulose für ukrainische Patientinnen und Patienten sowie Behandelnde bietet das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose.

[www.dzk-tuberkulose.de](http://www.dzk-tuberkulose.de)

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) stellt Informationen in ukrainischer Sprache bereit. Dazu gehören unter anderem Materialien zur Coronapandemie und zur Coronaschutzimpfung sowie zu Hygienemaßnahmen und zur Kindergesundheit.

<http://daebl.de/EP38>